

## 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Mörsnsheim vom 10. Dezember 2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes  
erlässt der Markt Mörsnsheim folgende

### 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

#### § 1

§ 6 (Beitragssatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Herstellungsbeitrag beträgt inkl. Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßen-  
grund
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,24 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 12,48 €
- (2) Der Herstellungsbeitrag beträgt ohne Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßen-  
grund
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,14 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 11,79 €
- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche  
Herstellungsbeitrag:
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,10 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 0,69 €
- (4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der  
Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der  
Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

#### § 2

§ 10 (Schmutzwassergebühr) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der  
Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den ange-  
schlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,71 € pro Kubikmeter  
Schmutzwasser.

#### § 3

§ 10a (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt geändert:

- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,23 € pro Quadratmeter versiegelter Flä-  
che / Jahr.

#### § 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mörsnsheim, den 14. Dezember 2020



Markt Mörsnsheim

Richard Mittl

1. Bürgermeister